

Verbesserung Datenschutz bei Protokollen der Gemeindeversammlung / Einsatz von Tonaufnahmen und KI zur Protokollierung

Liebe Kolleginnen und Kollegen

Ich hatte an verschiedenen Orten bereits darauf hingewiesen, dass die Publikation von Wortprotokollen auf der Website von der Aufsichtsstelle Datenschutz gerügt wurde und versprochen, alle Dokumente zugänglich zu machen, wenn die Änderung unseres Verwaltungs- und Organisationsreglements in dieser Sache von der FKD genehmigt wurde.

Dies ist nun der Fall, weshalb ich euch orientiere:

Grundsätzlich gibt es die Möglichkeit, lediglich ein Beschlussprotokoll von Gemeindeversammlungen zu erstellen und zu publizieren. Sollten ihr diesen Weg wählen, so sind die nachfolgenden Ausführungen für euch irrelevant. Wer aber ein Protokoll der Gemeindeversammlung erstellt und insbesondere auf der Website publiziert, mit welchem einzelne Voten zitiert oder zusammengefasst werden, sollte das Verwaltungs- und Organisationsreglement im Hinblick auf die Einhaltung des Datenschutzes nachführen. Bei dieser Gelegenheit können auch Regelungen für die Verwendung elektronischer Tools vorgesehen werden. Nachfolgend die Ausführungen dazu und die Änderungen des Verwaltungs- und Organisationsreglements im Wortlaut.

Mit der Digitalisierung eröffnen sich für die Gemeindeverwaltung neue Möglichkeiten, Prozesse zu optimieren. In diesem Rahmen wird in Arlesheim die elektronische Transkription und die durch künstliche Intelligenz gestützte Zusammenfassung von Gemeindeversammlungsprotokollen angestrebt. Die Gemeinde hat einen Anbieter ausgewählt und die Zusammenarbeit mit diesem Anbieter einer Vorabkonsultation durch die Aufsichtsstelle Datenschutz unterzogen. Die Rückmeldung umfasst einerseits Vertragsbedingungen, deren Einhaltung mit dem Anbieter vereinbart werden konnten. Andererseits hat die Aufsichtsstelle Datenschutz ausgeführt, dass Wortprotokolle (mitgemeint auch Protokolle, welche einzelne Voten zusammenfassend darstellen) nicht ohne Weiteres veröffentlicht werden können. Die Einwilligung der Versammlung für Tonaufnahmen reiche nicht aus für die Veröffentlichung des daraus generierten Protokolls. Die Veröffentlichung von Wortprotokollen bedürfe einer gesetzlichen Grundlage auf Stufe Gemeindereglement. Der Gemeinderat ist der Ansicht, dass die Wortprotokolle (bzw. Protokolle mit zusammengefassten Voten, welche einzelnen Votantinnen und Votanten zugeordnet sind) für die Nachvollziehbarkeit der politischen Debatte wertvoll sind. Er möchte daher an der Publikation von Wortprotokollen festhalten. Mit der Einführung von § 4b Verwaltungs- und Organisationsreglement möchte der Gemeinderat die rechtliche Grundlage schaffen, um auch zukünftig Wortprotokolle auf der Website der Gemeinde publizieren zu können.

Wie bereits bei der Erstellung der Tonaufnahme abgeklärt wurde, kann die Zustimmung der Versammlung nicht einmalig in Form eines Reglements abgeholt werden, sondern muss laufend von den Anwesenden der jeweiligen Versammlung erteilt werden. Zukünftig wird am Anfang der Gemeindeversammlung sowohl die Erstellung der Tonaufnahme als auch deren elektronische Verarbeitung der Zustimmung der Versammlung unterstellt.

Teilrevision des Verwaltungs- und Organisationsreglements

§ 4a * Protokollführung an der Gemeindeversammlung

1 Tonaufnahmen richten sich nach § 53 Abs. 3 Gesetz über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden <<https://db.clex.ch/link/BL/180/de>> .

2 Sofern Tonaufnahmen zu Protokollzwecken erstellt werden, stehen sie auf Anfrage in der Gemeindeverwaltung zum Nachhören zur Verfügung. Sie werden gelöscht, sobald das darauf bezogene Protokoll von der Gemeindeversammlung verabschiedet wurde.

§ 4b * Erstellung und Publikation des Protokolls

1 Zur Erstellung des Protokolls können soweit vorhanden die Tonaufnahmen genutzt werden. Sind keine Tonaufnahmen vorhanden, wird das Protokoll aufgrund der Notizen der Protokollführerin bzw. des Protokollführers erstellt.

2 Zur Verschriftlichung der Tonaufnahme können elektronische Hilfsmittel genutzt werden.

3 Das Protokoll kann einzelne Voten mit dem Namen der Votantin oder des Votanten enthalten.

4 Das Protokoll kann auf der Gemeindeverwaltung eingesehen werden und wird auf der Website der Gemeinde publiziert.

5 Votantinnen und Votanten können ihr Votum für die Publikation auf der Website anonymisieren lassen. Dies muss während der Gemeindeversammlung oder in den drei darauffolgenden Arbeitstagen der Gemeindeverwaltung mitgeteilt werden.

6 Der Gemeinderat kann Teile des Protokolls für die Publikation auf der Website anonymisieren, um schützenswerte Interessen Dritter zu wahren.

7 Die Versammlungsleitung informiert jeweils zu Beginn der Versammlung die Anwesenden über die Erstellung und die elektronische Transkription einer Tonaufnahme, über die Möglichkeit der Anonymisierung und über die Publikation des Protokolls auf der Webseite der Gemeinde.

8 Die Daten, welche für die Erstellung des Protokolls genutzt wurden, werden nach der Genehmigung des Protokolls gelöscht.

Ich hoffe, das ist für Einige von Euch von Nutzen. Für Fragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Katrin Bartels
Leiterin Gemeindeverwaltung

Gemeinde Arlesheim
Gemeindeverwaltung
Domplatz 8
4144 Arlesheim
061 706 95 56
arlesheim.ch